Betriebliche Mitarbeitervorsorge
Vereinbarung über einen Vollübertritt („Übertragung“)

Bitte die nachfolgenden Felder in BLOCKSCHRIFT und vollständig ausfüllen!
(Nur vollständige Angaben ermöglichen die rasche Weiterverarbeitung.)

Arbeitgeber:in	Adresse/Tel.-Nr.
Arbeitnehmer/in	Adresse/Tel.-Nr.
Sozialversicherungsnummer (Bitte vollständig in 10stelliger Form angeben)	Diensteintritt/Beitragsmonate
Beitragskontonummer	ÖGK Landesstelle

Vereinbarung
gemäß § 47 Abs. 1 und 3 BMSVG

1. Gemäß § 47 Abs. 1 des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) wird mit Wirkung ab ..... (Übertrittsstichtag) anstelle der Abfertigungsregelungen des Angestelltengesetzes bzw. Arbeiter-Abfertigungsgesetzes die Geltung der Bestimmungen des BMSVG vereinbart. Ab dem Übertrittsstichtag werden daher für die weitere Dauer des Arbeitsverhältnisses Abfertigungsbeiträge (BV-Beiträge) zur Veranlagung durch die ausgewählte BV-Kasse entrichtet.

2. Die bis zum Stichtag entstandenen Abfertigungsanwartschaften des/der Arbeitnehmer:in werden an die BONUS Vorsorgekasse AG übertragen. Der hierfür durch Arbeitgeber:in zu leistende Übertragungsbetrag wird einvernehmlich mit EUR ..... festgesetzt. Dieser Betrag wird in einer / ..... (max. fünf) *[die gewünschte Anzahl der Raten bitte eintragen]* Raten in Höhe von EUR ..... zuzüglich Zinsen in Höhe von 6% p.a. des jeweils noch aushaftenden Übertragungsbetrages an die BV-Kasse überwiesen. Die Überweisung erfolgt jeweils zum Stichtag .....

   Im Falle der vorherigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist Arbeitgeber:in – ausgenommen in den in § 14 Abs. 2 BMSVG genannten Fällen – verpflichtet, den aushaftenden Teil des Übertragungsbetrages vorzeitig an die BV-Kasse zu überweisen.

   Übertragungen, die ihre Grundlage nicht im Gesetz oder in einem Kollektivvertrag haben (freiwillig geleistete Abfertigungen), sind auf Arbeitnehmer:innenseite als Vorteil aus dem Dienstverhältnis entsprechend zu versteuern. **Der Übertritt ist durch Arbeitgeber:in auch der zuständigen ÖGK Landesstelle zu melden.**

3. Im Hinblick auf diese Vereinbarung sind sämtliche gesetzlichen und kollektivvertraglichen Altabfertigungsanwartschaften vollständig abgegolten und finden auch insoweit die Bestimmungen des BMSVG Anwendung.

   Ein späterer Abfertigungsanspruch für diese Altabfertigungsanwartschaften richtet sich ebenso wie für die nach dem Übertrittsstichtag erworbene gesetzliche Abfertigungsanwartschaft ausschließlich gegen die ausgewählte BV-Kasse.

   Hinweis: Diese Vereinbarung kann rückgängig gemacht werden, wenn der entsprechende Kollektivvertrag eine Rücktrittsfrist einräumt.

Datum

Arbeitgeber:in	Arbeitnehmer:in